



Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung

Gemäß § 71 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) haben Sie als Anschlussnutzer, Bilanzkoordinator, Energielieferant oder Netzbetreiber die Möglichkeit, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

1. Ein Messgerät für die Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie ist ein ausgereiftes und sehr bewährtes technisches Messgerät. Hohe Anforderungen, unter anderem auch gesetzliche Vorschriften, an diese Präzisionsgeräte gewährleisten einen wirksamen Verbraucherschutz. Deshalb kommt es äußerst selten vor, dass Elektrizitäts- oder Gaszähler ein falsches Messergebnis anzeigen.

Gründe für einen höheren Energieverbrauch können erfahrungsgemäß durch folgende Ereignisse entstehen:

- Veränderung der Familiengröße oder der Lebensgewohnheiten
- Nutzungsänderung der bisherigen Wohnräume
- Auswirkungen witterungsbedingter Einflüsse
- Auswirkungen von fehlerhaften Elektrogeräten
- Anschaffung zusätzlicher Elektrogeräte

Bitte prüfen Sie deshalb zuerst, ob solche Dinge einen höheren Energieverbrauch verursacht haben könnten.

2. Der Auftrag zur Befundprüfung einer Messeinrichtung muss schriftlich erfolgen. (Formular siehe Anlage)

Wünschen Sie eine Befundprüfung, so wird die Thüga Energienetze GmbH eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Elektrizitäts- und Gaszähler mit der Befundprüfung beauftragen. Die Thüga Energienetze GmbH geht davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

3. **Ergibt die Befundprüfung, dass die von der Messeinrichtung erfassten Messwerte in Ordnung sind, d. h., die Messwerte liegen innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen, gehen die mit der Prüfung verbundenen Kosten (Zählerwechsel und Nachprüfung der Messeinrichtung) zu Lasten des Antragstellers.**

Ergibt die Nachprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber diese Kosten.

4. Stellen Sie den Antrag auf Befundprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so haben Sie diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.



Auftrag zur Befundprüfung einer Messeinrichtung bei der Thüga Energienetze GmbH

1. Adresse des Auftraggebers

Name/Firma

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

PLZ, Ort

2. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

Energieart: Strom Gas

PLZ, Ort

Zählernummer

Zählpunktbezeichnung (falls bekannt)

3. Grund der Befundprüfung

Die Messeinrichtung soll einer amtlichen Befundprüfung unterzogen werden aus folgendem Grund:

- zeigt zu viel Verbrauch an verursacht laute Geräusche
 sonstige Mängel und Beanstandungen:

4. Befundprüfung

Einer notwendig werdenden Öffnung des Messgerätes im Rahmen der Befundprüfung stimme ich zu:

- ja (Regelfall) nein (Ausnahmefall)

Der Auftraggeber wünscht bei der Befundprüfung anwesend zu sein:

- ja nein

5. Kostenregelung

Die Kosten der Befundprüfung einer Messeinrichtung enthalten die Aufwendungen des Zählerwechsels und der Nachprüfung der Messeinrichtung und werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber diese Kosten, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. (§ 71 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz)

6. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich/beauftragen wir die Thüga Energienetze GmbH, die Befundprüfung der oben genannten Messeinrichtungen zu veranlassen. Grundlagen hierfür sind die Mess- und Eichverordnung (MessEV) sowie das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Befundprüfung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Elektrizitäts- und Gaszähler durchgeführt wird. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die mit der Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung verbundenen Kosten zu meinen/unseren Lasten gehen, wenn die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers